



I n f o b r i e f

Eisenstadt 16.11.2021

Betreff: Coronavirus (COVID-19); 5. COVID-19-NOTmaßnahmenverordnung

Sehr geehrte Damen und Herren!

Das Gesundheitsministerium hat nun die 5. COVID-19-NOTmaßnahmenverordnung erlassen. Sie bringt den 4. Lockdown in Österreich. Die Verordnung trat am Montag, 22. November 2021 in Kraft und tritt mit Ablauf des 1. Dezember außer Kraft. Diese VO wird aber wohl um mindestens 10 Tage verlängert werden.

Grundsätzliches:

Zu betonen ist, dass es sich bei dem nun in Kraft getretenen Lockdown (wie schon im Herbst letzten Jahres) **nicht um einen Lockdown handelt, wie er im Frühjahr 2020** (zu Beginn der Pandemie) verordnet wurde.

- **Dienstleistungsbetriebe (Schlosser, Dachdecker, Mechaniker, Installateure etc.) sind nicht geschlossen** – einzig gilt ein Betretungsverbot in diesen Bereichen für den Verkauf von Waren (Abholung vorbestellter Ware wäre jedoch erlaubt).
- Anders als beim Lock-Down im Frühjahr 2020 gibt es **keine Veranlassung, Baustellen, Sanierungsarbeiten, Gewerke und Sonstiges ruhend zu stellen** oder aufzuschieben.
- Es gibt **keine Veranlassung, Gemeindeämter und Behörden zu schließen**
Das ergibt sich unter anderem auch daraus, dass im Unterschied zum Lock-Down im Frühjahr 2020 **kein Fristenmoratorium beschlossen wurde** (und auch nicht angekündigt wurde).
- **Damit laufen Fristen (Verfahrensfristen, Auflagefristen) jedenfalls weiter und der Amtsbetrieb muss aufrecht erhalten werden** (Betriebseinschränkungen können aber sinnvoll sein).
- **Es gibt weder ein Betretungsverbot noch eine Notwendigkeit, Abfallsammelzentren, Bauhöfe oder Mistplätze zu schließen**
(Betriebseinschränkungen können aber sinnvoll sein und werden auch empfohlen).

Weitergehende Punkte:

- **Kreis der Betroffenen:**

Im Wesentlichen wurde der Kreis jener, für die der bisherige Lockdown gegolten hat (24h - Ausgangsregelungen für jene ohne 2G-Nachweis) nunmehr auf alle Personen erweitert (auch auf jene, die einen 2G-Nachweis haben bzw. geimpft/genesen sind).

- **2-Meter-Abstand:**

Zusätzlich von Bedeutung ist im Besonderen – die bislang kaum kommunizierte – Pflicht, einen 2-Meter-Abstand einzuhalten

Im Umkehrschluss bedeutet das, dass **der 2-Meter-Abstand überall dort nicht eingehalten werden muss, wo dies nicht möglich ist** – so etwa in Massenbeförderungsmitteln (Bahn, U-Bahn, Busse - Reisebusse sind nicht zulässig) oder am Gehsteig, wenn dieser zu schmal ist, oder aber bei Tätigkeiten etwa im Gewerbe (Bau, Monteur etc.), wo die Einhaltung häufig gar nicht möglich ist. Wichtig ist, dass damit auch der Schüler-Gelegenheits-Verkehr weiterhin möglich ist)

Gemeinderatssitzungen:

In die Verordnung wurde jene klare Regelung aufgenommen, die bereits in der ersten COVID-19-Notmaßnahmenverordnung) enthalten war. **So ist das Verlassen des und der Aufenthalt außerhalb des eigenen privaten Wohnbereichs zur Wahrnehmung von unaufschiebbaren behördlichen oder gerichtlichen Wegen, „einschließlich der Teilnahme an öffentlichen Sitzungen der allgemeinen Vertretungskörper und an mündlichen Verhandlungen der Gerichte und Verwaltungsbehörden zur Wahrung des Grundsatzes der Öffentlichkeit“ zulässig** (§ 3 Abs. 1 Z 6).

Demnach wird in der Verordnung klargestellt, dass **hinsichtlich ALLER öffentlichen Sitzungen und damit auch jener, in denen nicht nur zwingend die Öffentlichkeit nicht ausgeschlossen werden darf (Rechnungsabschluss, Voranschlag, zwingende Angelegenheiten in der GO), der Bürger als Zuhörer den eigenen privaten Wohnbereich verlassen darf.**

Zu den Maßnahmen, die von Zusehern in Gemeinderatssitzungen einzuhalten sind, gibt es unterschiedliche Meinungen, so etwa. Wir sehen es so, **dass für den Zuseher im Sitzungssaal Maskenpflicht besteht („öffentlicher Ort im geschlossenen Raum“ gemäß § 4) und zudem der Zwei-Meter-Abstand einzuhalten ist.**

Nikolo (und Krampus):

Nachdem auch hier die Regelungen aus alten Verordnungen übernommen wurden gilt hinsichtlich der „Nikolo-Besuche“ dasselbe wie letztes Jahr:

„Aufgrund der weiten Auslegung der „beruflichen Zwecke“ im Sinne der Z 4, die auch ehrenamtliche Tätigkeiten erfasst, **fällt darunter etwa auch der Nikolausbesuch.**

Es liegt daher unabhängig von der Entgeltlichkeit oder Unentgeltlichkeit dieser Tätigkeit ein zulässiger Ausgangsgrund vor.“

Home-Office:

Eine Home-Office-Pflicht wurde auch dieses Mal nicht in die Verordnung aufgenommen

Bauverhandlungen:

Sind möglich. „Das Verwaltungsorgan, das eine mündliche Verhandlung leitet, kann, im Rahmen der Aufrechterhaltung der Ordnung (§ 34 Abs. 1 AVG) auch die zur Verhütung und Bekämpfung der Verbreitung von COVID-19 erforderlich oder zweckmäßig erscheinenden Anordnungen treffen.“ So ist es möglich, dass der Verhandlungsleiter eine Maskenpflicht für alle anordnet.

Nicht körpernahe Dienstleistungen:

Wie bereits betont, sind Betriebsstätten von nicht körpernahen Dienstleistungen (Finanzberater, Gewerbe- und Handwerksbetriebe uvm.) nicht geschlossen. Für z.B. den Installateur, der bei jemandem eine neue Heizung montiert, gilt die Regelung über auswärtige Arbeitsstellen gemäß § 8 Abs. 4 (3G-Nachweis).

Schulen/Kindergärten:

Schulen und auch Kindergärten haben nicht geschlossen – jedenfalls nach dieser Verordnung und jener der COVID-19-Schulverordnung mitsamt Erlass (siehe Beilage) sowie unter: <https://www.bmbwf.gv.at/Themen/schule/beratung/corona/sichereschule.html>.

Begräbnisse:

Maskenpflicht

Sport im Freien:

Zwar gibt es weitgehende Betretungsverbote (Gastgewerbe, Beherbergungsbetriebe, Freizeiteinrichtungen, Fitnesscenter...). **Eine Ausnahme besteht aber hinsichtlich Sportstätten im Freien**, wobei die Ausübung von Sport nur mit bestimmten Personen

zulässig ist (mit Personen aus demselben Haushalt, mit einzelnen engsten Angehörigen oder einer wichtigen Bezugsperson) und **keine Mannschaftssportarten** (ausgenommen Spitzensport) erlaubt sind.

So ist im Freien Tennis spielen erlaubt, aber auch Golfspielen, Skifahren und vieles mehr.

Gastgewerbe:

Grundsätzlich besteht - mit den üblichen wenigen Ausnahmen - ein Betretungsverbot (§ 9 Abs. 1). **Das Betretungsverbot gilt aber nicht für die Abholung von Speisen.**

Die Speisen und Getränke dürfen nicht im Umkreis von 50 Metern um die Betriebsstätte konsumiert werden. Bei der Abholung ist eine Maske zu tragen.

Berufliche Zusammenkünfte:

Wie andere Zusammenkünfte (wie etwa „unaufschiebbare Zusammenkünfte von Organen politischer Parteien, sofern eine Abhaltung in digitaler Form nicht möglich ist“) dürfen auch berufliche Zusammenkünfte stattfinden – das aber im Vergleich zur vorangegangenen Verordnung nur dann, wenn diese „unaufschiebbar“ sind.

Eine Dienstbesprechung, eine Projektbesprechung, die nicht unbedingt erforderlich ist, darf daher nicht (mehr) physisch stattfinden.

Weitere Punkte:

- Es gibt keinen Grund und keine Notwendigkeit Spielplätze zu sperren
- Für Gemeinden, die als Post.Partner fungieren, ändert sich nichts (Maskenpflicht, 2-Meter-Abstand)
- Schulkantinen weiterhin möglich
- Märkte im Freien nicht per se verboten
- **Gelegenheitsmärkte (Weihnachtsmärkte) sind nicht gestattet**
- Wie schon bisher darf jede Sportstätte zwecks Wartung, Instandhaltung, etc. betreten werden

Datenverarbeitung

§ 20 5. Covid-19-NotMV schafft eine **Rechtsgrundlage für den Dienstgeber, um bestimmte Daten wie etwa jene im Zusammenhang mit dem 3G-Nachweis am Arbeitsplatz zu verarbeiten.** Konkret betrifft dies folgende taxativ aufgezählte

Datenkategorien:

- Vor- und Nachname des Dienstnehmers,
- Geburtsdatum,

- Gültigkeitsdauer des Nachweises und
- Barcode bzw. QR-Code.

Darüber hinaus ist der Dienstgeber berechtigt, Daten zur Identitätsfeststellung zu ermitteln. Die Ermächtigung zur Datenverarbeitung beschränkt sich auf die aufgezählten Datenkategorien sowie auf den Zweck des Nachweises einer geringen epidemiologischen Gefahr. **Weitere Daten dürfen zu diesem Zweck nicht verarbeitet werden.**

Die Verordnungsermächtigung betrifft lediglich das reine Abfragen dieser Daten. **Die Speicherung dieser Daten (insb. von Test-, Genesungs- oder Impfnachweisen) ist unzulässig.**

Empfehlungen für einen sicheren Amts- und Sitzungsbetrieb

Bereiche der allgemeinen Vertretungskörper- von Interesse sind hier vor allem die Organe der Gemeinden und die Gemeindeverwaltung - mit wenigen Ausnahmen vom Anwendungsbereich der 5. COVID-19-Notmaßnahmenverordnung ausgenommen.

GVV EMPFEHLUNGEN für einen sicheren Amts- und Sitzungsbetrieb:

- Dort, wo dies bei Aufrechterhaltung des Amtsbetriebes möglich ist, wird - analog zur aktuellen Rechtslage - auch **eine Umstellung auf „Homeoffice“ empfohlen.**
- **Der Parteienverkehr sollte auf nicht aufschiebbare Angelegenheiten beschränkt werden** (Bürger dürfen den eigenen privaten Wohnbereich auch nur für derartige Behördentermine verlassen) und nur nach vorheriger Anmeldung erfolgen.
- Im Präsenzbetrieb des Amtes sollte sowohl bei **Betreten allgemein zugänglicher Räumlichkeiten (Gängen, Toiletten, Teeküchen) und von Büros eine Maske getragen werden.**
- **Bei Verhandlungen im Freien ist der Sicherheitsabstand von mindestens einem Meter einzuhalten** und sollten jedenfalls bei Unterschreitung eines solchen eine Maske getragen werden.
- An öffentlichen Orten in geschlossenen Räumen abgehaltenen Verhandlungen sollten im Sinne der Risikominimierung ungeachtet der genannten Ausnahmebestimmung weitergehende Schutzmaßnahmen getroffen werden (Maskenpflicht und Einhaltung eines Sicherheitsabstandes von zumindest zwei Metern, wo dies aufgrund der Räumlichkeiten möglich ist).
- In Dienststellen, bei denen **Kundenkontakt überwiegend im Freien** (wie etwa Altstoffsammelstellen) stattfindet, sollte ebenfalls **ein Sicherheitsabstand von**

zumindest einem Meter eingehalten werden und das Tragen einer Maske sichergestellt werden.

Es wird zusammenfassend darauf hingewiesen, dass der Amtsbetrieb aufrechtzuerhalten ist und auch Verfahrens- und Auflagefristen im Gegensatz zum Lockdown im Frühjahr 2020 weiterlaufen, Betriebsbeschränkungen und erhöhte Sicherheitsvorgaben jedoch - soweit möglich - als sinnvoll erachtet werden.

Ausnahmen

Auch an den Ausnahmen des Geltungsbereichs dieser Verordnung hat sich nichts geändert.

Weiterhin gilt, dass für Tätigkeiten im Wirkungsbereich der allgemeinen Vertretungskörper (etwa Sitzungen des Gemeinderats) die Verordnung nicht.

Angesichts der aktuellen Situation wird jedoch dringend empfohlen:

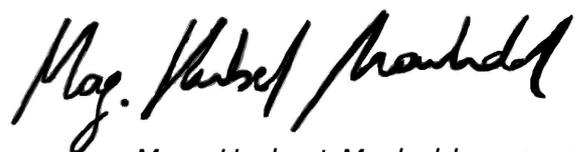
- **bei solchen (notfalls) physisch abgehaltenen Sitzungen eine (FFP2-) Maske auch während der jeweiligen Sitzung zu tragen und dies**
- **auch der interessierten Öffentlichkeit im Rahmen der Sitzungspolizei oder einer allfälligen Hausordnung klar zu kommunizieren.**
- **bei der Wahl der Sitzungsräumlichkeit wieder zumindest 10 m² pro Person vorzusehen**
- **die physische Zusammenkunft auf das unbedingt zur Willensbildung notwendige Maß zu beschränken**
- **wenn möglich, die Sitzungen mit den Instrumenten des §35 (5) Bgld. GemO durchzuführen (Umlaufbeschlüsse, Videokonferenz)**

Eine Zusammenfassung und weiterführende Informationen auf der Homepage des Gesundheitsministeriums: [Coronavirus - Aktuelle Maßnahmen \(sozialministerium.at\)](https://www.sozialministerium.at/Coronavirus-Aktuelle-Ma%C3%9Fnahmen)

Für den Verband



Bgm. Erich Trummer
Präsident GVV



Mag. Herbert Marhold
1. Landesgeschäftsführer GVV